

V e r o r d n u n g

=====

über das Marktwesen in der Stadt Weener (Ems) (Marktordnung)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung i.d.F. des Gesetzes vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 549), der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) und der VO des Landkreises Leer über die Erweiterung der Wochenmarkrartikel vom 7. 4. 1972 wird gemäß des Beschlusses des Rates der Stadt Weener (Ems) vom 20. April 1972 für das Gebiet der Stadt Weener folgende Verordnung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Marktplätze

- (1) Die Stadt Weener (Ems) betreibt einen Wochenmarkt und Krammärkte als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Der Wochenmarkt findet auf dem Marktplatz an der Schulstraße statt. Der Standort der Krammärkte wird von Fall zu Fall festgesetzt.

§ 2

Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an den Marktplätzen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, ist an den Markttagen während der Marktzeit soweit beschränkt, wie es für den Marktverkehr nach den Vorschriften dieser Marktordnung erforderlich ist.
- (2) Der Marktbetrieb an den Markttagen und in der Marktzeit geht allen übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor; ausgenommen sind Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 3

Ordnung auf den Marktplätzen

- (1) Jede Störung des Marktfriedens ist verboten.
- (2) Im Marktbereich ist jeder Handel im Umherziehen (Straßenhandel) während der Marktzeit untersagt.
- (3) Bettelnden und hausierenden Personen ist das Betreten des Marktplatzes untersagt.

§ 4

Sauberkeit auf den Marktplätzen

- (1) Alle Personen haben sich auf den Marktplätzen so zu verhalten, daß jede Verunreinigung der Plätze, der anliegenden Grünflächen und Straßen unterbleibt.
- (2) Jeder Marktbezieher ist für die Reinhaltung seines Platzes verantwortlich. Abfälle, Papier und Unrat sind in eigenen Behältern zu verwahren und von den Marktbeziehern mitzunehmen.

§ 5

Firmenschilder, Werbung

Die Marktbezieher haben an ihrem Standplatz auf ihre Kosten ein Firmenschild mit Name, Vorname, Wohnort, Straße und Hausnummer in deutlicher Schrift an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

§ 6

Platzzuweisung

- (1) Die Standplätze werden durch die Stadt bzw. durch einen von ihr Beauftragten nach pflichtgemäßem Ermessen zugewiesen und in ihrem räumlichen Umfang bestimmt. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Platz.

- (2) Die Standplätze werden für den Johannimarkt und den Michalismarkt für jeweils 3 Tage, für den Weihnachtsmarkt für zwei Wochen vergeben. Niemand darf eigenmächtig einen Platz einnehmen oder die festgesetzten Grenzen überschreiten.
- (3) Der zugewiesene Standplatz darf nur für den eigenen Geschäftsbetrieb innerhalb der von der Stadt bestimmten Zeit benutzt werden. Die Überlassung an andere Personen, das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig.
- (4) Bei Verstößen sind die Beauftragten der Stadt berechtigt, sofort über den Platz anderweitig zu verfügen und erforderlichenfalls den Platz auf Kosten und Gefahr des bisherigen Inhabers räumen zu lassen.

II. Wochenmarkt

§ 7

- (1) Der Wochenmarkt findet an jedem Freitag statt.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Wochenmarkt an dem vorhergehenden Werktag abgehalten.
- (3) Marktzeit ist die Zeit zwischen 8.00 und 13.00 Uhr.
- (4) Die Stadt Weener (Ems) kann bei besonderem Anlaß den Markttag sowie die Marktzeit im Einzelfall abweichend festsetzen oder den Markt vorübergehend verlegen.

§ 8

Marktwesen

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

I. gemäß § 66 Abs. 1 GewO:

1. Rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher.
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder mit der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke.
3. Frische Lebensmittel aller Art.

II. gemäß § 66 Abs. 2 GewO i.V. mit der VO des Landkreises Leer über die Erweiterung der Wochenmarktartitel vom 7.4.1972:

1. Fleisch- und Wurstwaren, Backwaren, Süßwaren und Konserven
2. Kaffee, Tee, Kakao
3. Tabakwaren
4. Korb-, Bürsten- und Holzwaren, Spankörbe
5. irdene Geschirre und Ton-, Gips- und Keramikwaren (ausgenommen Porzellanwaren)
6. Haushaltswaren des täglichen Bedarfs (z.B. Töpfe und Bratpfannen; Besenstiele, Schrubber, Staubwedel, Staublappen; Aufwaschlappen, Kaffeefilter)
7. Reinigungs- und Putzmittel
8. Kurzwaren (z.B. Wollgarn, Zwirn, Bänder, Knöpfe, Sicherheitsnadeln, Stecknadeln, Haarnadeln, Schuhbänder, Schuhputzzeug, Einlegesohlen, Rasierklingen, Hautcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher, Haarcreme)
9. Toilettenartikel einfacher Art (z.B. Seife, Zahnpasta, Zahnputzwasser, Zahnbürsten, Hautcreme, Fußöl, Badesalze, Papiertaschentücher, Haarcreme)
10. Kleingartenbedarf und Blümpflegemittel
11. künstliche Blumen, Blumenarrangements und Kränze
12. Kleintextilien (z.B. Blusen, Krawatten, Pullover, Unterwäsche, Mieder, Schals, Damen- und Herrenstrümpfe, Tischdecken, Hüte, Mützen, Plastiktisch- und Zierdecken, Wachs-tuchdecken)
13. Hausschuhe, Sandalen und Badeschuhe
14. Neuheiten und sonstige Werbeverkaufsartikel
15. Modeschmuck, mit Ausnahme der nach § 56 Abs. 1 Ziff. 2 a und b GewO mit Reisegewerbe nicht zugelassenen Edelmetalle, Edelsteine und Schmucksteine
16. Kleinspielwaren.

§ 9

Beziehen und Räumen des Marktplatzes

- (1) Die Marktstände sind an den Markttagen von 7.00 - 8.00 Uhr aufzubauen und zu beziehen und unverzüglich nach Beendigung der Marktzeit, spätestens bis 13.30 Uhr zu räumen.
- (2) Zugewiesene Standplätze, die bis zum Beginn der Marktzeit ohne entsprechende Benachrichtigung der Stadt nicht besetzt sind, können von der Stadt anderweitig vergeben werden. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Verdienstaussfall, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden.

§ 10

Werbung

Es ist nicht gestattet, den Wochenmarktverkehr durch Sprech- oder Musikanlagen zu stören.

III. Krammärkte

§ 11

- (1) Die Krammärkte (hier insbesondere der Johannimarkt, der Michaelismarkt und der Weihnachtsmarkt) finden entweder auf dem Platz am Hafen, dem Marktplatz an der Schulstraße oder auf einem anderen von der Stadt zu bestimmenden Platz statt.
- (2) Die Markttage ergeben sich aus dem jeweiligen Marktverzeichnis des Regierungspräsidenten.
- (3) Marktzeit ist die Zeit von 15.00 - 23.00 Uhr. Die Stadt Weener kann die Marktzeit nach den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. Juni 1971 (Nds. GVBl. S. 223) oder aus Gründen des

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) anderweitig festsetzen.

§ 12

Beziehen und Räumen des Marktplatzes

- (1) Die Geschäfte dürfen frühestens 48 Stunden vor Beginn des Marktes aufgebaut werden. Der Marktplatz muß spätestens 2 Tage nach Schluß des Krammarktes geräumt sein.
- (2) Der Fahrverkehr der Standinhaber im unmittelbaren Bereich des Marktplatzes ist während der Marktzeit verboten.
- (3) Über Plätze, die nicht in Anspruch genommen oder die vor Beendigung der Markttage und der Marktzeit verlassen werden, kann die Stadt anderweitig verfügen. Eine Entschädigung, insbesondere auch für Verdienstausschlag, kann in diesem Fall nicht beansprucht werden, ebenso wenig eine Gebührenerstattung im Fall vorzeitigen Verlassens des Marktes.

§ 13

Betrieb von Lautsprecheranlagen

Die Lautstärke der Lautsprecheranlagen ist so zu bemessen, daß weder die Marktbesucher noch die Anwohner des Marktplatzes mehr als den Umständen nach unvermeidbar belästigt werden. Die Anweisungen der Stadt oder eines ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

IV. Marktaufsicht

§ 14

Alle Marktbezieher, ihre Gehilfen und die Marktbesucher sind mit dem Betreten des Marktgebietes den Bestimmungen dieser Marktordnung sowie den Anordnungen der Stadt Weener (Ems) unterworfen.

Sie sind verpflichtet, den Weisungen der Beauftragten der Stadt, da diese im Rahmen der Marktordnung treffen, unverzüglich Folge zu leisten und auch ihre Gehilfen zur Befolgung solcher Anordnungen und Weisungen anzuhalten.

§ 15

Marktverbot

- (1) Wer gegen die Marktordnung verstößt, kann durch schriftlichen Bescheid der Stadt Weener (Ems) befristet oder für dauernd vom Betreten des Marktes ausgeschlossen werden.
- (2) Vom Markt ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht betreten, um irgendwelche Aufträge Dritter auszuführen.

§ 16

Zwangs- und Strafbestimmungen

- (1) Für den Fall, daß Gebote dieser Verordnung nicht befolgt oder Verbote nicht beachtet werden, wird Zwangsgeld bis zu 150,-- DM und - falls das Zwangsgeld nicht beigetrieben werden kann - Zwangshaft bis zu einer Woche angedroht.
- (2) Soweit Strafen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt.

V. Schlußbestimmungen

§ 17

Haftpflicht und Versicherungen

- (1) Das Betreten und das Bebauen des Marktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Weener (Ems) haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Marktbereich, es sei denn bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des von der Stadt eingesetzten Personals.

- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbeziehern und anderen Personen angebotenen Waren, Geräte und dergleichen übernommen. Der Abschluß von Versicherungen ist den Marktbeziehern überlassen. In gleicher Weise ist die Haftung für innerhalb und außerhalb des Marktbereichs abgestellte Fahrzeuge mit oder ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbezieher haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 18

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Märkte sind von den Verkäufern Gebühren zu zahlen, deren Höhe sich aus der Satzung der Stadt Weener (Ems) über die Erhebung vom Marktstandgeldern ergibt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weener (Ems), den 20. April 1972

(Dreesmann)
Bürgermeister

(Teichmann)
Stadtdirektor

1. Änderung der Verordnung
über das Marktwesen in der Stadt Weener (Ems)
(Marktordnung)

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung i.d.F. des Gesetzes vom 24. 5. 1968 (BGBl. I S. 549), der §§ 1, 15 und 16 Abs. 1 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) und der VO des Landkreises Leer über die Erweiterung der Wochenmarktartikel vom 7. 4. 1972 wird gemäß Beschluß des Rates der Stadt Weener (Ems) vom 12. November 1975 für das Gebiet der Stadt Weener (Ems) folgende 1. Änderung der Verordnung über das Marktwesen in der Stadt Weener erlassen:

§ 1

§ 11 Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Marktzeit ist die Zeit von 14.00 - 23.00 Uhr. Die Stadt Weener kann die Marktzeit nach den Vorschriften der Verordnung über die Festsetzung der Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten vom 8. 6. 1971 (Nds. GVBl. S. 223) oder aus Gründen des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (Nds. GVBl. S. 79) anderweitig festsetzen."

§ 2

Diese 1. Änderung der Verordnung über das Marktwesen in der Stadt Weener (Ems) (Marktordnung) tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Weener, den 12. November 1975

Dreesmann
Bürgermeister

Teichmann
Stadtdirektor